

Vierter Teil
Schlußbestimmungen

§ 21

Be- und Entladung von Binnentransportmitteln

Für die Be- und Entladung von Landtransportmitteln und Binnenschiffen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die zwischen den beteiligten Partnern getroffenen Vereinbarungen.

§ 22

Ordnungsvorschriften

(1) Unbefugten ist das Betreten des umzäunten oder anderweitig gekennzeichneten Hafengebietes untersagt. In diesem Gebiet ist das Baden, Zeesen und Fischen nicht gestattet.

(2) Das Betreten des Hafengebietes ist nur mit einem entsprechenden Ausweis der Hafenverwaltung gestattet. Die darin angegebenen Beschränkungen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit sind einzuhalten.

(3) Die Bedienung der mechanischen Hafeneinrichtungen sowie die Entnahme von Elektroenergie und Trinkwasser ist nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung zulässig.

(4) Das Fotografieren im Hafengebiet ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Hafenverwaltung.

(5) Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorgesehenen Gehwege und -bahnen sowie Übergänge zu benutzen.

§ 23

Sondereinbarungen

Die Hafenverwaltung kann mit dem Verfügungsberechtigten abweichend von den Bestimmungen der §§ 4- bis 14 Sondereinbarungen treffen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 2. Februar 1957 über die Betriebsordnung der VEB Seehäfen Wismar, Rostock—Warnemünde und Stralsund (Seehafenbetriebsordnung) (GBl. II Nr. 9 S. 77);
2. Anordnung Nr. 2 vom 19. September 1964 über die Seehafenbetriebsordnung (GBl. III Nr. 52 S. 471);
3. Anordnung Nr. 3 vom 17. Oktober 1967 über die Seehafenbetriebsordnung (GBl. II Nr. 101 S. 722).

Berlin, den 10. Juni 1974

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
über die unentgeltliche Benutzung
öffentlicher Verkehrsmittel
durch anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus,
Verfolgte des Faschismus und Hinterbliebene**

vom 7. Juni 1974

§ 1

(1) Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die einen VdN-Ausweis besitzen, sind berechtigt, folgende öffentliche Verkehrsmittel innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik unentgeltlich zu benutzen, wenn diese der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn (einschließlich S-Bahn); Züge des internationalen Verkehrs, soweit sie für den Binnenverkehr zugelassen sind oder der Berechtigte im Besitz eines Anschlußfahrausweises für den internationalen Verkehr ist;
- b) Straßenbahn, U-Bahn, Seilbahn;*
- c) Omnibusse, O-Busse;
- d) Fahrgastschiffe, Fähren.

(2) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf die dort genannten Personen und je einen Begleiter.

§ 2

(1) Die Berechtigung gemäß § 1 Abs. 1 ist gegenüber den Beschäftigten der Verkehrsbetriebe durch Vorzeigen des VdN-Ausweises nachzuweisen, der eine entsprechende Einlage erhält.

(2) Ist die Benutzung von Verkehrsmitteln an bestimmte Bedingungen geknüpft (z. B. Besitz einer Platzkarte), sind die im § 1 Abs. 1 genannten Personen und ihre Begleiter an diese Bedingungen gebunden. Sie erhalten Platzkarten ohne Gebühr. Für Bett- und Liegekarten ist das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Personen und ihre Begleiter werden je 30 kg Gepäck unentgeltlich befördert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1974

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt